



(Foto: Dan Race - stock.adobe.com)

19.11.2020

Corona-Hilfen im Überblick

Wo können Unternehmen, die von der Coronakrise betroffen sind, finanzielle Unterstützung erhalten? Das haben wir in dieser Übersicht über die aktuellen Förder- und Zuschussmöglichkeiten ([Link: /p/corona_finanzen_5-20909.html](/p/corona_finanzen_5-20909.html)) für Sie zusammengestellt. Dort finden Sie alle Informationen zur Überbrückungshilfe II und III sowie über die Novemberhilfe. Wer ist antragsberechtigt, für welchen Zeitraum gelten die Hilfen, wie viel Zuschuss gibt es, etc.?

Novemberhilfe 2020

Überbrückungshilfe II

Überbrückungshilfe III

Antragsberechtigte	<p>Soloselbstständige und Unternehmen, die direkt von der Novemberschließung betroffen sind</p> <p>sowie</p> <p>Soloselbstständige und Unternehmen, deren Umsätze regelmäßig zu 80 Prozent mit den o.g. Unternehmen erzielt werden (indirekt Betroffene)</p>	<p>Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen antragsberechtigt, wenn sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten</p> <p>oder</p> <p>Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.</p>	<p>Die Überbrückungshilfe III soll Unternehmen und Soloselbstständige unterstützen, die von den Maßnahmen der Pandemie-Bekämpfung weiterhin stark betroffen sind.</p> <p>Soloselbstständige sind antragsberechtigt im Rahmen der Neustarthilfe, wenn ihr Umsatz während der siebenmonatigen Laufzeit von Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.</p>
Förderzeitraum	<p>November 2020</p>	<p>September bis Dezember 2020</p>	<p>Januar 2021 bis Juni 2021</p> <p>Neustarthilfe Dezember 2020 bis Juni 2021</p>
Art der Förderung	<p>Umsatzerstattung</p>	<p>Fixkostenzuschuss</p>	<p>Fixkostenzuschuss, Umsatzerstattung bei Neustarthilfe für Soloselbstständige</p>
Antragstellung über	<p>Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte</p> <p>Soloselbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt.</p>	<p>Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte</p>	<p>Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte</p>

Zeitraum der Antragstellung	Voraussichtlich Ende November 2020 bis 31. Januar 2021	21. Oktober 2020 bis 31. Januar 2021	Voraussichtlich ab Anfang 2021
Antragsportal	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html (Link: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html)	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html (Link: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html)	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html (Link: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html)
Bewilligungsstelle	Investitions- und Strukturbank RLP (ISB)	Investitions- und Strukturbank RLP (ISB)	Investitions- und Strukturbank RLP (ISB)

ANSPRECHPARTNER



Existenzgründung und Unternehmensförderung

RAIMUND FISCH

Tel.: (06 51) 97 77-5 20
 Fax: (06 51) 97 77-5 05
fisch@trier.ihk.de



Existenzgründung und Unternehmensförderung

KEVIN GLÄSER

Tel.: (06 51) 97 77-5 30
 Fax: (06 51) 97 77-5 05
glaeser@trier.ihk.de